

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 04 O 2071/16

Verkündet am: 05.09.2019

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

*Führer*  
Urkundsbeamter

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Röhlke Rechtsanwälte**, Rennbahnallee 93, 15366 Hoppegarten, Gz.: 685/16CR01

gegen

1. Frank-Rüdiger **Scheffler**,  
c/o Tiefenbacher Rechtsanwälte PartnerG, Ulmenstraße 14, 09112 Chemnitz  
Insolvenzverwalter über das Vermögen der LombardClassic3 GmbH & Co. KG

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Tiefenbacher**, Ulmenstraße 14, 09112 Chemnitz

2. **Lombard Classic Verwaltungs GmbH**, Sportallee 41, 22335 Hamburg  
vertreten durch den Geschäftsführer Lars Wüstemann

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

3.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2019 am 05.09.2019

**für Recht erkannt:**

1. Es wird zur Insolvenztabelle in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der LombardClassic 3 GmbH & Co. KG zum Aktenzeichen des AG Chemnitz 13 IN 379/17 festgestellt, dass der Klägerin unter der laufenden Tabellenummer [REDACTED] eine Forderung i.H.v. 45.681,74 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 12.10.2016 bis 01.07.2017 gegen den Beklagten zu 1. zusteht.
2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit gegenüber dem Beklagten zu 1. erledigt ist, soweit es eine Anmeldung zur Insolvenztabelle i.H.v. 2.500,00 € betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage gegen den Beklagten zu 1. abgewiesen.
4. Das Versäumnis-Teilurteil gegenüber dem Beklagten zu 3. vom 18.01.2017 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass es in der dortigen Ziffer 1. anstelle „48.181,74 €“ nunmehr lauten muss „45.681,74 €“.
5. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit bezüglich des Beklagten zu 3. im Übrigen erledigt ist.
6. Von den Gerichtskosten trägt die Klägerin 31,7 %, der Beklagte zu 1. 33,3 %, die Beklagte 2. 1,7 % und der Beklagte zu 3. 33,3 %.  
Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt der Beklagte zu 1. 33,3 % und der Beklagte zu 3. 33,3 %.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Soweit das Versäumnis-Teilurteil gegenüber dem Beklagten zu 3. vom 18.01.2017 aufrechterhalten wurde, darf die entsprechende Vollstreckung nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

### Tatbestand

Die Klägerin beteiligte sich unter dem 15./16.01.2014 mit einem Betrag von 30.000,00 € zzgl. Agio i.H.v. 900,00 € als stille Gesellschafterin an der LombardClassic 3 GmbH & Co. KG (ehemalige Beklagte zu 1.). Die Identitätsprüfung hatte unter dem 12.12.2013 der Beklagte zu 3. als Vermittler nach § 34 f GewO durchgeführt. Die Klägerin zahlte die laut Zeichnungsschein fälligen 30.900,00 € umgehend ein.

Unter dem 21.08.2014/03.09.2014 beteiligte sich die Klägerin nochmals als stiller Gesellschafter an der ehemaligen Beklagten zu 1. mit einem Betrag von 20.000,00 € zzgl. Agio i.H.v. 600,00 €. Die diesbezügliche Identitätsfeststellung erfolgte am 21.08.2014 wiederum durch den Beklagten zu 3. als Vermittler gemäß § 34 f GewO. Die Einzahlung durch die Klägerin erfolgte zum 18.09.2014.

Im Vorfeld der Zeichnungen der Anlage durch die Klägerin hatte es mehrere Gespräche gegeben, in denen der Beklagte zu 3. der Klägerin und dem Zeugen [REDACTED] das verfahrensgegenständliche Anlagemodell vorstellte. Bei der Erläuterung des Anlagemodells wurde auch der Verkaufsprospekt der ehemaligen Beklagten zu 1. verwendet (Anlage K 17).

Die Klägerin erhielt zwischen dem 19.02.2014 und dem 31.08.2015 aus beiden Beteiligungen Auszahlungen mit einer Gesamthöhe von 3.318,26 €.

Am 07.12.2015 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Verbrauchermittelteilung. In dieser lautete es:

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg, mit Bescheid vom 04.12.2015 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft sofort einzustellen und die Darlehensverträge unverzüglich abzuwickeln. Das in Hamburg ansässige Pfandleihhaus belieh Inhabergrundschuldbriefe und Inhaberaktien. Es betreibt hierdurch das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.“

In der Folgezeit gerieten die Lomardium Hamburg GmbH & Co. KG sowie die ehemalige Beklagte zu 1. in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ausschüttungen an die Anleger erfolgten nicht mehr.

Mit der Klage vom 22.08.2016, welche am 24.08.2016 bei Gericht einging, hat die Klägerin die ehemalige Beklagte zu 1. wegen Prospekthaftung, die Beklagte zu 2. als persönlich haftende Gesellschafterin der ehemaligen Beklagten zu 1. und den Beklagten zu 3. wegen Verletzung von Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag in Anspruch genommen.

Gegen den Beklagten zu 3. hat das Landgericht Leipzig am 18.01.2017 im schriftlichen Vorverfahren folgendes Versäumnis-Teilurteil erlassen:

1. Der Beklagte zu 3) [REDACTED] wird verurteilt, an die Klägerin 48.181,74 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 07.10.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Ansprüche der Klägerin aus der stillen Beteiligung an der Beklagten zu 1) aus einer atypisch stillen Beteiligung vom 13.01.2014 mit einer Nominalhöhe von 30.000,00 € zur Vertragsnummer [REDACTED] und aus einer atypisch stillen Beteiligung vom 21.08.2014 mit einer Nominalhöhe von 20.000,00 € zur Vertragsnummer [REDACTED]
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 3) [REDACTED] mit der Annahme der Zug-um-Zug - Leistungen gemäß des Antrages zu 1. in Verzug ist.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar."

Gegen das Versäumnisurteil hat der Beklagte zu 3. form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Über das Vermögen der ehemaligen Beklagten zu 1. wurde am 01.07.2017 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der nunmehrige Beklagte zu 1. wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Klägerin hat das Verfahren gegen den Beklagten zu 1. aufgenommen.

Zwischenzeitlich haben die Klägerin und die Beklagte zu 2. einen Vergleich geschlossen, in dem sich die Beklagte zu 2. zu einer Zahlung von 2.500,00 € an die Klägerin verpflichtet hat. Der Betrag von 2.500,00 € ist mittlerweile bei der Klägerin eingegangen.

Die Klägerin hat die ehemalige Beklagte zu 1. unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung in Anspruch genommen. Der Prospekt weise erhebliche Fehler auf, welche auch für die Anlageentscheidung der Klägerin zumindest mitentscheidend gewesen seien. So werde in dem Prospekt u.a. nicht darauf hingewiesen, dass ein erheblicher Teil der geschäftlichen Tätigkeit in der Behandlung von Inhabergrundschuldbriefen als Pfandgegenstände bestanden hat.

Die Klägerin hat im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ehemaligen Beklagten zu 1. eine Forderung i.H.v. 48.181,74 € zzgl. Zinsen i.H.v. 6.220,08 € angemeldet. In der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2019 hat die Klägerin im Hinblick auf die zwischenzeitlich von der Beklagten zu 2. erhaltenen 2.500,00 € den Rechtsstreit bezüglich des Beklagten zu 1. in Höhe eines Nominalbetrages von 2.500,00 € für erledigt erklärt. Der Beklagte zu 1. hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Die Klägerin begehrt nunmehr gegenüber dem Beklagten zu 1.:

1. Es wird zur Insolvenztabelle in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der LombardClassic 3 GmbH & Co. KG zum Aktenzeichen des AG Chemnitz 13 IN 379/17 festgestellt, dass der Klägerin unter laufender Tabellenummer [REDACTED] eine Forderung i.H.v. 51.901,85 € gegen den Beklagten zu 1. zusteht.
2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit bezüglich des Beklagten zu 1. in Höhe eines Betrages von 2.500,00 € in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte zu 1. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1. ist der Ansicht, dass der Prospekt fehlerfrei sei und insoweit eine Prospekthaftung der ehemaligen Beklagten zu 1. nicht gegeben sei. Daher liege auch kein erledigendes Ereignis vor.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass zwischen ihr und dem Beklagten zu 3. bezüglich der verfahrensgegenständlichen Beteiligung ein Beratungsvertrag zustande gekommen sei. Der

Beklagte zu 3. habe seine Pflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Er habe u.a. angegeben, dass die Anlage sicher wie Festgeld sei. Auf Risiken habe er nicht hingewiesen. Die Pflichtverletzungen des Beklagten zu 3. seien auch kausal für die Anlageentscheidung gewesen. Der Beklagte zu 3. sei der Klägerin daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Unter Berücksichtigung der von der Beklagten zu 2. gezahlten 2.500,00 € hat die Klägerin auch gegenüber dem Beklagten zu 3. Hauptsacheerledigung i.H.v. 2.500,00 € erklärt, welcher sich der Beklagte zu 3. nicht angeschlossen hat.

Die Klägerin beantragt bezüglich des Beklagten zu 3. nunmehr:


3. Das Versäumnis-Teilurteil vom 18.01.2017 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Zahlbetrag um 2.500,00 € zu reduzieren ist.
4. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit gegenüber dem Beklagten zu 3. in Höhe eines Betrages von 2.500,00 € in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte zu 3. beantragt,

das Versäumnis-Teilurteil vom 18.01.2017 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Beklagte zu 3. ist der Ansicht, er habe die Klägerin ordnungsgemäß informiert. Insbesondere habe er keine Zusicherung abgegeben, dass die Anlage sicher wie Festgeld sei. Er habe auf die Risiken hingewiesen. Daher liege auch hinsichtlich des Betrages von 2.500,00 € keine Hauptsacheerledigung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2019 den Zeugen  vernommen und die Klägerin und den Beklagten zu 3. persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist vollumfänglich zulässig. Insbesondere besteht auch hinsichtlich der Feststellungsanträge (Annahmeverzug, Hauptsacheerledigung) das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

### II.

Die Klage gegen den Beklagten zu 1. ist mit Ausnahme eines Teils der geltend gemachten Zinsen begründet.

1. Der Klägerin stand gegen die ehemalige Beklagte zu 1. gemäß § 20 Abs. 1 VermAnlG ein Anspruch auf Rücknahme der gezeichneten Vermögensanlage gegen Erstattung des Erwerbspreises einschließlich des Agio abzüglich der erfolgten Ausschüttungen zu.

Die ehemalige Beklagte zu 1. war als Emittentin des der Anlagebeteiligung zugrundeliegenden Verkaufs- bzw. Emissionsprospekts Prospektverantwortliche. Der verfahrensgegenständliche Emissionsprospekt ist missverständlich und daher fehlerhaft i.S.v. § 20 Abs. 1 VermAnlG.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Vermögensanlagen-VerkaufprospektVO muss der Prospekt angeben, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Projekt genutzt werden sollen. Die Beschreibung muss so ausführlich sein, dass der Anleger sich ein zutreffendes Bild von der Vermögensanlage machen kann.

Ausweislich des Verkaufsprospekts investiert der Anleger indirekt in das Lombard-Kreditgeschäft. Bei einem Lombard-Kredit handelt es sich um einen kurzfristigen, regelmäßig nicht prolongierbaren, auf eine bestimmte Summe laufenden und in der Regel in einer Summe rückzahlbaren Zahlungskredit, der durch Verpfändung beweglicher Sachen oder Rechte besichert wird.

Auf Seite 6 des Propekts wird dargelegt, dass als Sicherheit „exklusive und hochwertige Wertgegenstände“ durch die Pfandkreditnehmer hinterlegt werden. Die „verbindli-

chen Beleihungsgrundsätze“ in der Anlage 4 zum Darlehensvertrag (Seiten 101, 105 des Prospekts) enthalten einen abschließenden Katalog von verpfändbaren Gegenständen. Danach können ausschließlich Uhren, Schmuck, Unikate und Sammlerstücke, Edelmetalle, Kraftfahrzeuge und Oldtimer, Kunst und Schiffe entsprechend der aufsichtsrechtlichen Aufforderungen verpfändet werden. Inhabergrundschuldbriefe werden in dem Katalog der abschließend aufgeführten Pfandgegenstände nicht erwähnt.

Zutreffend macht die Klägerin geltend, dass der Prospekt den Eindruck erweckt, dass nur Kredite gegen die Verpfändung beweglicher Wertgegenstände und nicht gegen die Verpfändung von Inhabergrundschuldbriefen vergeben werden. Dieser Eindruck wird nicht nur durch die in dem Prospekt beispielhaft als Pfandstücke aufgeführten exklusiven und hochwertigen Wertgegenstände wie Uhren, Oldtimer, Gemälde erweckt, sondern vor allem durch die in den verbindlichen Beleihungsgrundsätzen ausschließlich aufgeführten konkreten Pfandgegenstände bestärkt. Tatsächlich spielten jedoch - unstrittig und zusätzlich durch die Anlage K 24 belegt - Inhabergrundschuldbriefe einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit der ehemaligen Beklagten zu 1. dar. In dem Verkaufsprospekt wurden daher unter Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Vermögensanlagen-VerkaufsprospektVO die Anlageziele und Anlagepolitik des Anlageobjektes nur unzureichend beschrieben.

Ob der Prospekt - wie von der Klägerin vorgetragen - noch weitere Fehler enthält, kann daher dahingestellt bleiben.

Die Kausalität des Prospektmangels für die Anlageentscheidung wird zu Gunsten des Anlegers widerleglich vermutet. Diese Vermutung hat der Beklagte zu 1. nicht widerlegt. Vielmehr hat das Gericht im Ergebnis der Vernehmung des [REDACTED] und der persönlichen Anhörung der Klägerin den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der Klägerin um eine vorsichtige Anlegerin handelt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin, wenn sie Kenntnis davon gehabt hätte, dass die ehemalige Beklagte zu 1. entgegen der Darstellungen im Prospekt in einem sehr hohen Umfang anderweitige geschäftliche Aktivitäten entfaltet, von einer Zeichnung der Anlage Abstand genommen hätte.

2. Der Klägerin hat daher ursprünglich gegenüber der ehemaligen Beklagten zu 1. ein Hauptsacheanspruch i.H.v. 48.181,74 € zugestanden. Die entsprechende Berechnung der Klägerin auf Seite 8/9 der Klageschrift begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Die entsprechenden Zahlen wurden auch von der ehemaligen Beklagten zu 1. ausdrücklich bestätigt.



Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ehemaligen Beklagten zu 1. und Aufnahme des Rechtsstreits gegenüber dem nunmehrigen Beklagten zu 1. hat sich der entsprechende ursprüngliche Zahlungsanspruch in einen gleich hohen Anspruch auf Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle umgewandelt. Nach Zahlung des Betrages von 2.500,00 € durch die Beklagte zu 2. an die Klägerin hat sich der entsprechende Betrag um 2.500,00 € verringert, so dass der Klägerin aktuell noch eine zur Insolvenztabelle festzustellende Hauptforderung i.H.v. 45.681,74 € zusteht

3. Ein Zinsanspruch gegenüber der ehemaligen Beklagten zu 1., welcher nunmehr ebenfalls zur Insolvenztabelle festzustellen ist, bestand i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Für die Begründung eines - zur Insolvenztabelle angemeldeten - höheren Zinsanspruchs fehlt es an jeglichem Sachvortrag. Insoweit war die Klage gegen den Beklagten zu 1. abzuweisen.
4. In Höhe des Betrages von 2.500,00 €, welchen die Beklagte zu 2. an die Klägerin gezahlt hat, war festzustellen, dass der Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache erledigt ist. Die Klage war insoweit bis zur Zahlung durch die Beklagte zu 2. zulässig und begründet. Es liegt ein erledigendes Ereignis vor.

### III.

Die Klage gegen den Beklagten zu 3. ist vollumfänglich begründet. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durch die Beklagte zu 2. gezahlten 2.500,00 € war daher das Versäumnis-Teilurteil vom 18.01.2017 gemäß § 343 Satz 1 ZPO mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass der Hauptsachebetrag lediglich noch 45.681,74 € beträgt.

1. Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 3. bezüglich der verfahrensgegenständlichen Anlage ein Beratungsvertrag zustandegekommen ist. Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit anschaulich geschildert, dass es zu mehreren intensiven Gesprächen kam, in denen der Beklagte zu 3. der Klägerin und ihm das Anlageprojekt detailliert vorgestellt und erläutert hat, wobei auch deutlich geworden ist, dass die Klägerin und der Zeuge [REDACTED] auf das Wissen und die Aussagen des Beklagten zu 3. vertrauen und sich darauf verlassen. Die Bekundungen des Z [REDACTED] erfolgten ruhig, sachlich und ohne jeden Belastungseifer. Man hatte vielmehr den Eindruck, dass der

Zeuge den Beklagten zu 3. durchaus schätzt. Es gibt für das Gericht keinerlei Veranlassungen, am Wahrheitsgehalt der Bekundungen des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln.

2. Der Beklagte zu 3. ist der Klägerin gemäß § 280 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, da er seine Pflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt hat.  
Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte zu 3. der Klägerin gegenüber die Anlage als „sicher wie Festgeld“ dargestellt hat und die tatsächlichen Risiken der Anlage nicht einmal ansatzweise ausreichend deutlich gemacht hat. Auch insoweit folgt das Gericht den glaubhaften Bekundungen des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge hat eindeutig bestätigt, dass der Beklagte zu 3. mehrfach die Sicherheit der Anlage mit „sicher wie Festgeld“ beschrieben hat. Dies ist eindeutig eine grob falsche Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse. Dass in dem Prospekt an verschiedenen Stellen auf diverse Risiken hingewiesen wird, ist für den Beratungsfehler des Beklagten zu 3. unerheblich. Es war aufgrund der Gesamtumstände offensichtlich, dass sich die Klägerin in erster Linie auf die persönliche Beratung durch den Beklagten zu 3. verlässt und nicht auf Einzelheiten im umfangreichen Prospekt.
3. Die Falschberatung war auch ursächlich für die Anlageentscheidung der Klägerin. Der Zeuge [REDACTED] hat anschaulich dargestellt, dass es ihm und der Klägerin um eine sichere Anlage gegangen sei und dass, sobald ernsthaft auf Risiken der Anlage hingewiesen worden wäre, die Sache sofort erledigt gewesen wäre. Auch die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung glaubhaft angegeben, dass sie die Anlage bei Kenntnis der Risiken nicht gezeichnet hätte.
4. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist der Beklagte zu 3. daher verpflichtet, die Klägerin so zu stellen, als wenn sie die verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht gezeichnet hätte. Ursprünglich wäre der Beklagte zu 3. daher zur Zahlung von 48.181,74 € Zug um Zug gegen Übertragung der Ansprüche der Klägerin aus den verfahrensgegenständlichen Beteiligungen verpflichtet gewesen. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich von der Beklagten zu 2. gezahlten Betrages von 2.500,00 € hat sich die Zahlungsverpflichtung des Beklagten zu 3. auf 45.681,74 € verringert.
5. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.
6. Der Beklagte zu 3. befindet sich mit der Annahme der angebotenen Gegenleistung

auch in Annahmeverzug. Dies war auf den entsprechenden Antrag der Klägerin festzustellen.

7. Auf die einseitige Erledigungserklärung der Klägerin war des Weiteren auszusprechen, dass der Rechtsstreit in Höhe eines Betrages von 2.500,00 € in der Hauptsache erledigt ist. Bis zur Zahlung des Betrages von 2.500,00 € durch die Beklagte zu 2. an die Klägerin bestand der entsprechende Anspruch gegenüber dem Beklagten zu 3. auch in dieser Höhe. Dementsprechend liegt ein erledigendes Ereignis vor.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 92 Abs. 1 ZPO, wobei die Rechtsgrundsätze der §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO sowie des Weiteren der zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2. geschlossene Vergleich mit zu berücksichtigen waren.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt zunächst aus § 709 Satz 1 ZPO. Soweit das Versäumnis-Teilurteil gegenüber dem Beklagten zu 3. aufrechterhalten wurde, folgt die entsprechende Entscheidung aus § 709 Satz 3 ZPO.

  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 05.09.2019

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle